



Landeshauptstadt Stuttgart, Amt für öffentliche Ordnung,
70161 Stuttgart

gbs – Regionalgruppe
Stuttgart/Mittlerer Neckar
c/o Werner Koch
Forchenweg 5
71134 Aidlingen

Gewerbe- und Gaststättenbehörde

Hausadresse:
Eberhardstraße 37, Schwabenzentrum
70173 Stuttgart

E-mail:
gewerbe.gaststaettenrecht@stuttgart.de

Ihre Nachricht:
Unser Zeichen: 32-22-2.15
Bearbeiter/-in: Frau Beck
Zimmer: 214
Tel. (07 11) 2 16- 93185
Fax (07 11) 2 16- 89906
Datum: 22. März 2024

**Ihre Veranstaltung am Karfreitag, den 29.03.2024 – mit Infostand,
Einführungsansprache, regelmäßigen Informationsdarbietungen und
Tanzgelegenheit**

Befreiung nach dem Sonn- und Feiertagsgesetz

Sehr geehrter Herr Koch,
auf Ihren Antrag ergeht folgende

Verfügung:

1. Für die Veranstaltung am Karfreitag, 29.03.2024, in den Räumen der Gaststätte „LKA Longhorn“, Heiligenweisen 6, 70327 Stuttgart, wird in der Zeit von 20:00 bis 05:00 Uhr eine Befreiung von den Vorschriften des Feiertagsgesetzes erteilt.
2. Während der Veranstaltung sind Musik- und Tonübertragungen hinsichtlich der Lautstärke so einzustellen, dass sie außerhalb des Gebäudes nicht wahrnehmbar sind. Fenster und Türen sind während der Veranstaltung geschlossen, jedoch – soweit es sich um Fluchtwege handelt – nicht verschlossen zu halten.
3. Für die Regelungen unter Ziffer 2 wird die sofortige Vollziehbarkeit angeordnet.

Sprechzeiten:
Mo bis Mi 08:30 - 13:00 Uhr
Do 13:00 - 18:00 Uhr
Fr 08:30 - 13:00 Uhr

Sie erreichen uns mit:
📍 bis Haltestelle Stadtmittel
U, 🚗 und 🚊 bis Haltestelle
Rotebühlplatz (Stadtmittel) oder Rathaus
♿ Behindertenparkplatz Tiefgarage Schwabenzentrum

Konto der Stadtkasse:
Landesbank Baden-Württemberg
Nr. 2 002 408 (BLZ 600 501 01)
IBAN: DEC28 6005 0101 0002 0024 08
BIC: SOLADEST

Begründung:

Mit E-Mail vom 28.02.2024 haben Sie für die Durchführung einer Veranstaltung am Karfreitag, den 29.03.2024, in der Gaststätte LKA Longhorn, Heiligenwiesen 6, 70327 Stuttgart, in der Zeit von 20:00 Uhr bis 05:00 Uhr einen Antrag auf Befreiung von den Vorschriften des Feiertagsgesetzes von Baden-Württemberg (FTG) gestellt.

Die Veranstaltung soll neben einer stündlich wiederholten Video- bzw. Diashow-Vorführung einen Vortrag und eine Tanzgelegenheit beinhalten. Die Veranstaltung soll nach Ihren Angaben einen politischen Charakter haben und der Aufklärung dienen. Zudem soll der Protest gegen die aktuelle Feiertagsgesetzgebung des Landes Baden-Württemberg zum Ausdruck gebracht werden. Die Veranstaltung soll für jedermann zugänglich sein.

Gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 1 FTG sind am Karfreitag öffentliche Veranstaltungen in Räumen mit Schankbetrieb verboten, die über den normalen Schank- und Speisebetrieb hinausgehen. Nach § 10 Ziffer 1 FTG sind am Karfreitag außerdem öffentliche Tanzunterhaltungen untersagt.

Von diesen gesetzlichen Verboten am Karfreitag kann nach § 12 Absatz 1 FTG lediglich in besonderen Ausnahmefällen eine Befreiung erteilt werden. Nach § 36 Abs. 2 Nr. 4 Landesverwaltungsverfahrensgesetz von Baden-Württemberg (LVwVfG) kann ein Verwaltungsakt mit einer Auflage, die den Begünstigten zu einem Tun, Dulden oder Unterlassen verpflichtet, versehen werden.

Die von Ihnen geplante Veranstaltung fällt unter die besonderen Verbote am Karfreitag. Da die Veranstaltung auf Grund ihrer Konzeption jedoch nicht nur der Vergnügung dient, sondern auch Elemente der Meinungskundgabe und des Ausdrucks einer Weltanschauung beinhaltet, ist nach Abwägung der Rechtsgüter eine Befreiung von den Veranstaltungsverböten am Karfreitag nach § 12 FTG unter Berücksichtigung des Veranstaltungsorts vertretbar.

Durch die Auflagen nach Ziffer 2 wird eine mit der Wahrung der Feiertagsruhe vereinbare Durchführung der Veranstaltung sichergestellt.

Die Auflagen sind erforderlich, um dem besonderen Feiertagsschutz des Karfreitags gerecht zu werden. Insbesondere gilt es zu verhindern, dass die Feiertagsruhe infolge geöffneter Fenster und Türen durch nach außen dringenden Veranstaltungslärm übermäßig gestört wird. Ein milderer Mittel ist nicht ersichtlich. Die Entscheidung ist auch angemessen, da die Nebenbestimmungen die Möglichkeit zur Meinungskundgabe und zum Ausdruck einer bestimmten Weltanschauung nicht unangemessen einschränken.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit der Bestimmungen nach Ziffer 2 dieser Anordnung ist nach § 80 Abs. 2 Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) im öffentlichen Interesse erforderlich und geboten, da die Veranstaltung bereits am 29.03.2024 beginnt. Der Ausgang eines Rechtsmittelverfahrens kann nicht abgewartet werden, da ein effektiver Schutz der Feiertagsruhe am Karfreitag sonst nicht erreicht werden könnte. Das öffentliche Interesse an der Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit überwiegt daher Ihr Interesse an der aufschiebenden Wirkung eines etwaigen Rechtsbehelfs.

Die Veranstaltung kann auf Grund ihrer Konzeption zwar nicht ausschließlich der Meinungskundgabe und dem Verleihen des Ausdrucks einer Weltanschauung zugerechnet werden, insbesondere im Hinblick auf das hohe Rechtsgut der Versammlungsfreiheit wird jedoch nach § 3 Abs. 3 der Verwaltungsgebührensatzung der Landeshauptstadt Stuttgart von der Erhebung einer Verwaltungsgebühr abgesehen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Landeshauptstadt Stuttgart mit Sitz in Stuttgart erhoben werden.

Das Verwaltungsgericht Stuttgart, Augustenstr. 5, 70178 Stuttgart, kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO auf Antrag die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen oder wiederherstellen. Der Antrag ist schon vor Erhebung der Anfechtungsklage zulässig.

Mit freundlichen Grüßen

Beck